

selbst, zum Kanzler für Italien bestellt; wir finden ihn zuerst am 21. Juni 1016 in diesem Amte¹, allerdings in einer Urkunde für ein burgundisches Kloster, die, wie dies in einem ähnlichen Falle auch noch unter Konrad II. geschehen ist, in der italienischen Kanzlei recognoscirt wurde, weil es an einer festen Norm, wie Urkunden für ausländische Empfänger zu behandeln seien², noch fehlte. Als Pilgrim im Sommer 1021 zum Erzbischof von Köln

liche Mitglieder des Pfalzgrafenhauses vermittelt, so dass Pilgrim also väterlicherseits diesem Hause überhaupt nicht angehören würde, als völlig ausgeschlossen betrachtet werden kann. — Mit dem Kanzleramte verband Pilgrim das eines königlichen Capellans (Vita Meinwerchi cap. 167; St. 1752), sowie im J 1020 oder 1021 (St. 1758, die Urkunde gehört zu 1021, die Intervention aber schon zu 1020) die Würde des Dompropstes von Bamberg, die ihm vielleicht schon zu Ende des J 1015 oder zu Anfang des nächsten Jahres nach der Berufung des Dompropstes Poppo auf den Erzstuhl von Trier verliehen sein wird. 1) St. 1673. 2) Vgl. mein Handbuch der Urkundenlehre I, 322. 340 N. 2. — Wenn Bloch N. A. XXII, 40 ff. die Erklärung dieser Recognition noch in anderer Richtung suchen zu müssen gemeint hat, so war er dazu durch die Kanzlerunterschrift von St. 1665 veranlasst worden, die jetzt fortfällt, s. oben S. 416 N. 3. — Ich benutze diese Gelegenheit, um gleich die zwei anderen Recognitionen zu erwähnen, die der in dieser Zeit gültigen Ordnung über die Abgrenzung der Competenz der beiden Kanzleiabtheilungen widersprechen. Es handelt sich einmal um St. 1598, ausgestellt in Rom, aber für das Bisthum Bamberg, sodann um St. 1626 (oder vielmehr um DH. II. 313^a, die bisher unbekannte echte Vorlage der Fälschung St. 1626) für das Bisthum Treviso, ausgestellt in Dolce bei Volargne unweit der deutsch-italienischen Grenze, aber noch auf italienischem Boden. Die erstere Urkunde ist in der italienischen Kanzlei statt, wie zu erwarten gewesen wäre, in der deutschen recognoscirt, die zweite umgekehrt in der deutschen statt in der italienischen. Jene Recognition hat Bayer (Kaiserurkunden in Abbildungen Text S. 68ⁱ), indem er die von Stumpf (Wirzburger Immunitätsurk. I, 41) und Ficker (Beiträge zur Urkundenlehre II, 176) für beide Fälle vorgeschlagene Erklärung einer vorübergehenden Abwesenheit des eigentlich competenten Kanzlers abweist, durch die Annahme zu erklären gesucht, dass man sich zum Verlassen der Regel habe bestimmen lassen, weil der Empfänger der Urkunde damals Chef der italienischen Kanzlei gewesen sei. Aber wenn ein so bewusstes Vorgehen anzunehmen wäre, warum hätte man sich dann nur in diesem einen Falle und nicht bei den zahlreichen anderen vor- und nachher für Eberhard von Bamberg ausgestellten DD. so entschieden? Soll überhaupt wenigstens eine Vermuthung über die Entstehung jener Recognitionen ausgesprochen werden, so möchte ich die Verantwortung für sie nur den Urkundenschreibern zuschieben. Für St. 1598 hat der Schreiber Ba. III ein Dictat des italienischen Notars Eb. A., möglicher Weise eine von diesem für einen anderen Empfänger hergestellte italienische Urkunde benutzt; könnte er nicht aus dieser die Recognition gedankenlos übernommen haben? Bei dem Diplom für Treviso können wir den Schreiber nicht bestimmen, und der Text geht ganz auf eine VU. zurück. Aber die Recognition mit dem Verbum notavi entspricht dem Brauche des deutschen Notars GC und könnte von irgend einem auf dem Rückmarsch des Kaisers